

Herr K. – 4 Monate für ein Fahren ohne Fahrschein

Herr K. hat keine schöne Kindheit. Er wächst als Teil der deutschsprachigen Minderheit in Siebenbürgen (Rumänien) auf, leidet unter einem gewalttätigen alkoholkranken Vater. Als es seine Mutter nicht mehr aushält, siedelt sie mit ihrem Sohn und den zwei Töchtern nach Deutschland über. Doch die Probleme setzen sich fort. Das Geld ist knapp und Herr K. hat eine Lernschwäche, muss einige Klassen wiederholen. Mit Mühe schafft er einen Abschluss auf der Förderschule und auch die Berufsausbildung verläuft nicht reibungslos. Zwar steht am Ende der Gesellenbrief, aber der Arbeitsmarkt bietet nur fachfremde Gelegenheitsjobs. Also schuftet er im Getränkegroßhandel und als Hilfsarbeiter bei Montagen. Die Arbeit ist körperlich hart, Herr K. viel unterwegs. Frau oder Kind hat er nicht.

Schon mit 13 Jahren beginnt Herr K., Drogen zu konsumieren. Zunächst sind es Alkohol, Tabak und Cannabis. Schnell kommen Benzodiazepine und Kokain hinzu. Schließlich landet Herr K. bei Heroin, das ihn schwer abhängig macht. Die Krankheit führt dazu, dass er bald seine Fahrerlaubnis verliert.¹ Ohne die kann er nicht mehr als Monteur arbeiten, weshalb Herr K. arbeitslos wird. Wenig später wird ihm die Wohnung gekündigt. Über ein Jahr verbringt er auf der Straße und in Männerwohnheimen, macht dort traumatische Erfahrungen. Nur dank der Hilfe seines gesetzlichen Betreuers schafft er es, wieder eine Wohnung zu finden. Arbeiten geht Herr K. ebenfalls, in der Wäscherei eines Inklusionsprojekts. Vier Jahre hält er durch, dann kapituliert er vor dem bedrückenden Betriebsklima. Derweil fordert die harte körperliche Arbeit Tribut. Herr K. erleidet einen schweren Bandscheibenvorfall, dessen Folgen ihn erwerbsunfähig machen. Zusätzlich wird eine Depression diagnostiziert. Doch es gibt auch gute Nachrichten: Herr K. wird in ein Substitutionsprogramm aufgenommen. Er lebt allein in einem Einzimmerapartment am Stadtrand, hat kaum Geld (Grundsicherung), erst recht kein Auto. Die meiste Zeit verbringt er zu Hause, schaut fern, löst Kreuzworträtsel, trinkt dazu das eine oder andere Bier – aber keinen Schnaps. Manchmal besucht Herr K. seine Mutter oder Schwester. Wie kommt er zur „Ersten Rechtshilfe“?

Herr K. ist zwar kein „Verbrecher“ im eigentlichen Sinn.² Noch nie hat er einen anderen Menschen verletzt, jemanden ausgeraubt oder irgendetwas Wertvolles gestohlen, aber in den Augen der Justiz ist er ein unverbesserlicher Wiederholungstäter: Im Alter von 45 Jahren listet sein Strafregister 17 Eintragungen auf. Sie erzählen eine traurige Geschichte: Erschleichen von geringwertigen Leistungen, (versuchter) geringwertiger Ladendiebstahl und natürlich wieder und wieder Besitz von geringen Mengen Betäubungsmittel zum Eigenkonsum (keine Abgabe, kein Handeltreiben). Die Sanktionen folgen der üblichen Eskalationslogik: Das erste „Schwarzfahren“ wird noch eingestellt, der nächste Besitz von Betäubungsmitteln oder Ladendiebstahl dann aber geahndet, zunächst mit Geldstrafe durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung. Weiter geht es mit Anklagen, die nach und nach zu höheren Geldstrafen führen. Wer die nicht bezahlen oder durch gemeinnützige Arbeit abwenden kann – wie Herr K. –, muss ersatzweise für jeden Tagessatz einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.³ Irgendwann verliert die Justiz die Geduld. Für einen Fall der

¹ Bereits der einmalige Konsum einer sog. harten Droge (= alle illegalen Betäubungsmittel außer Cannabis) führt zwingend zur Ungeeignetheit im Sinne der Fahreignungsverordnung (FeV). Das bedeutet, dass ein Drogenkranker i.d.R. seine Fahrerlaubnis verliert, sobald die Polizei vom BtM-Konsum erfährt und eine entsprechende Meldung an die Fahrerlaubnisbehörde erstattet (§ 2 Abs. 12 StVG).

² Nach § 12 Abs. 1 StGB sind Verbrechen solche Tatbestände, die im Mindestmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht sind.

³ § 43 StGB. Der Umrechnungsmaßstab soll nach aktuellen Reformplänen der Regierungskoalition allerdings künftig auf 2:1 abgemildert werden.

geringwertigen Leistungserschleichung setzt es zwei Monate Freiheitsstrafe. Die Vollstreckung wird zum letzten Mal zur Bewährung ausgesetzt – es ist der 16. Eintrag im Register. Drei Jahre lang darf sich Herr K. nichts zu Schulden kommen lassen, sonst muss er in Haft. Obendrauf gibt es eine Geldauflage – die er nicht bezahlen kann. Sie könnte zwar theoretisch in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden, aber das würde Herrn K. nicht helfen, denn er ist noch immer körperlich und psychisch arbeitsunfähig. Außerdem ist er mit Behördenangelegenheiten überfordert, getraut sich oft schon nicht, die Post vom Gericht auch nur zu öffnen. Also nimmt er von den Zahlungsaufforderungen und der Androhung des Bewährungswiderrufs keine Kenntnis, bis eines Tages die Polizei mit einem Haftbefehl vor der Tür steht. Herr K. muss für zwei Monate in die JVA, hat aber Glück im Unglück, dass das Amt die Miete für seine Wohnung weiterzahlt. Einen Tag länger und er wäre nach der Entlassung wieder auf der Straße gelandet.

Eigentlich sollte Herr K. nun gewarnt sein. Er wurde wiederholt wegen Leistungserschleichung verurteilt, stand unter Bewährung und musste deshalb sogar schon Haft verbüßen. Zwei Jahre lang geht tatsächlich alles gut, dann aber wird Herr K. gleich zweimal binnen eines Monats ohne Fahrschein erwischt. Dreimal wöchentlich muss er zu seinem Arzt in eine andere Stadt fahren, um sich Methadon ausgeben zu lassen. Das kostet ihn fast 20,- Euro pro Woche, sodass ihm zum Monatsende immer wieder das Geld ausgeht und er dann eben ohne Ticket in die Straßenbahn steigt. Die Hemmschwelle ist niedrig. Eine Zugangsbarriere gibt es nicht und Kontrolleure sind selten. Straftat ist das „Schwarzfahren“ nach ständiger Rechtsprechung trotzdem.⁴ Also folgt eine Anklage gegen Herrn K., die er allerdings nicht zur Kenntnis nimmt, weil er den gelben Briefumschlag wieder einmal aus Angst nicht öffnet. Das hat fatale Konsequenzen: Da er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist, wird Herr K. kurzerhand auf dem Schriftweg zu sechs Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt; wiederum ergänzt durch eine Geldauflage und dreijährige Bewährungszeit.⁵ Von Gesetzes wegen hätte ihm zuvor ein Verteidiger beigeordnet werden müssen.⁶ Das lässt sich der Akte jedoch nicht entnehmen, sodass niemand Einwände gegen das überhöhte Strafmaß erhebt und der Strafbefehl rechtskräftig wird. Sechs Monate Freiheitsstrafe schweben nun über Herrn K., ohne dass er davon weiß. Irgendwann gelingt es seiner Bewährungshelferin endlich, Kontakt zu ihm aufzunehmen. Auf ihre Initiative hin wird die Geldauflage wegen Zahlungsunfähigkeit erlassen. In kleinen Schritten geht es voran. Herr K. nimmt jetzt von sich aus Termine wahr, geht freiwillig zur psychosozialen Beratung der Suchthilfe.

Ein halbes Jahr später der Rückfall. Wenige Tage vor Monatsende muss Herr K. zum Substitutionsarzt. Er hat nur noch ein paar Euro im Portemonnaie. Als der Automat sein Geld wieder ausspuckt, entschließt er sich, ohne Ticket zu fahren – und wird erwischt. Bei der Kontrolle

⁴ In der Literatur wird dagegen überwiegend vertreten, dass das bloße Fahren ohne Fahrschein mangels Umgehung eines Zugangshindernisses kein „Erschleichen“ von Leistungen darstellt. S. etwa MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, StGB § 265a Rn. 168 ff. m.w.N.; Alwart ZIS 2016, 534.

⁵ Gegenstand ist neben dem „Schwarzfahren“ noch ein merkwürdiger Vorfall: Bei einem Einsatz in anderer Sache wird Herr K. von einer Streife unbeteiligt auf der Straße stehend angetroffen. Weil er „geschrien“ und die „Hände zu Fäusten geballt“ habe (= straflos), wird er „gestellt“ und kontrolliert. Daraufhin beleidigt er die Beamten und wird festgenommen (Rechtsgrundlage?). Auf der Fahrt zur Wache beleidigt Herr K. die Polizisten nochmals unflätig. Eine BAK wird nicht mitgeteilt, obwohl sich diese Frage aufdrängt. Erst am nächsten Tag wird er entlassen. Wäre dieser Vorwurf vor Gericht verhandelt worden, hätten sich einige spannende Fragen zur Rechtmäßigkeit der Festnahme gestellt, die sich auf die Strafbarkeit wegen Beleidigung hätten auswirken können (vgl. OLG Köln StV 2021, 584). Eine Hauptverhandlung gab es aber nicht und so wurde der fragwürdige Polizeieinsatz nie überprüft, sondern Herr K. schriftlich zu einer Freiheitsstrafe (!) wegen Beleidigung verurteilt.

⁶ §§ 407 Abs. 2 Satz 2, 408b StPO.

reagiert Herr K. kooperativ. Er räumt sofort ein, kein Ticket gelöst zu haben, entschuldigt sich. Den defunktionsfähigen Automaten erwähnt er dagegen gar nicht erst, sondern stottert im Anschluss sogar noch die 60,- Euro „erhöhtes Beförderungsentgelt“ ab – die Fahrt hätte regulär 2,90 Euro gekostet. Die Staatsanwaltschaft kann er damit allerdings nicht besänftigen. Sie klagt Herrn K. umgehend an. Ein einschlägiger Rückfall in der Bewährungszeit! Es kommt zur Verhandlung vor dem Strafrichter. 28 Minuten dauert es laut amtlichem Protokoll, bis Herr K. zu vier Monaten Freiheitsstrafe verurteilt ist – ohne Bewährung!⁷ In ihrem Plädoyer hält ihm die Vertreterin der Staatsanwaltschaft vor: „Sie raffen es einfach nicht!“. Der Richter sieht es in der Urteilsbegründung ähnlich. Einen Verteidiger, der auf die mildernden Umstände hätte hinweisen können, hat Herr K. nicht. Dafür hat das Gericht ohne ersichtlichen Grund⁸ einen Dolmetscher geladen, dessen vergebliche Anreise Herrn K. ca. 300,- Euro an zusätzlichen Verfahrenskosten einbringt.⁹

Seine Bewährungshelferin, die als Zeugin an der Verhandlung teilgenommen hat, ist schockiert. Sie drängt Herrn K. dazu, Berufung einzulegen, was auch geschieht. Es ist eine Premiere, denn zuvor hat er alle 17 Verurteilungen klaglos hingenommen, jedes Mal ohne Verteidiger.¹⁰ Den braucht Herr K. jetzt dringender denn je. Sollte es nämlich bei dem Urteil bleiben, würde höchstwahrscheinlich die Bewährung in anderer Sache widerrufen, sodass er insgesamt nicht vier, sondern zehn Monate in Haft verbringen müsste. Die Wohnung wäre verloren, die Substitutionstherapie mindestens gefährdet und Herr K. aus seinem Umfeld gerissen. Ein Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers wird vom Landgericht aber mit schematischer Begründung abgelehnt. Die Sache sei tatsächlich und rechtlich einfach gelagert, die Schwere der Tat erst ab einer drohenden (Gesamt-)Strafe von zwölf Monaten gegeben – bei Herrn K. seien es „nur“ zehn. Auf Lernschwäche, Depression und Heroinabhängigkeit geht der Beschluss nicht näher ein.

Doch seine Bewährungshelferin gibt nicht auf. Sie macht sich selbst auf die Suche nach Unterstützung und landet schließlich bei einer Fachanwältin für Strafrecht aus dem Netzwerk des ZiF, die das Mandat gemeinsam mit einem Kollegen *pro bono* übernimmt. Zu Beginn der Berufungsverhandlung erläutert die Verteidigerin vorsichtshalber, warum Herr K. plötzlich von zwei Wahlverteidigern begleitet wird. Dann wird sie grundsätzlich und kritisiert u.a. die extensive Auslegung der Rechtsprechung, die einfaches „Schwarzfahren“ grundlos kriminalisiert. Sie weist auch auf die aktuellen Reformpläne des Justizministers hin, der angekündigt hat, dieser Praxis ein Ende zu setzen. Überraschend äußert der Vorsitzende seine „volle Zustimmung“, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass ihm durch die Rechtsprechung des zuständigen Oberlandesgerichts die Hände gebunden seien. Dementsprechend wird die Berufung – zur Kostenersparnis – auf den Strafausspruch beschränkt. Es wäre illusorisch zu glauben, dass ausgerechnet im Fall von Herrn K. eine jahrzehntealte Rechtsprechung „gekippt“ wird. Immerhin verläuft die weitere Verhandlung ganz anders als die erste Instanz. Über eine Stunde nimmt sich der Vorsitzende Zeit, um Herrn K.

⁷ Über den Prozess berichtet auch *Steinke* in der SZ: <https://www.sueddeutsche.de/leben/schwarzfahren-prozess-1.5805107>.

⁸ Herr K. hat zwar neben der deutschen auch die rumänische Staatsbürgerschaft, aber wurde bereits 16-mal in deutscher Sprache verurteilt, ohne dass jemals seine Deutschkenntnisse in Zweifel gezogen worden wären. Anklagen, Strafbefehle und Urteile wurden jedenfalls noch nie übersetzt.

⁹ S. zum Anachronismus der Kostentragungspflicht des Verurteilten *Sobota*, Strafe ist genug, in F.A.Z. Einspruch – Das Digitalmagazin für Juristen v. 31.10.2018.

¹⁰ Man kann in Deutschland tatsächlich 16-mal vor Gericht stehen, zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt, unter Bewährung gestellt und in Haft gesteckt werden, ohne dass Anspruch auf einen Pflichtverteidiger besteht, s. § 140 StPO.

zu seiner Lebensgeschichte, seinen Erfahrungen und vor allem auch Zukunftsplänen zu befragen. Währenddessen sitzt Herr K. geduckt und von Zeit zu Zeit schluchzend auf der Anklagebank. Immer wieder stammelt er leise: „Ich will meine Wohnung nicht verlieren, nicht zurück auf die Straße.“

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhebt sich der Verteidiger zum Plädoyer. Er bittet vorab um Verständnis, dass sein Vortrag trotz des überschaubaren Sachverhalts etwas länger ausfallen werde. Denn es sei bedauerlicherweise das allererste Mal, dass jemand vor Gericht für Herrn K. spreche. Anschließend skizziert der Verteidiger u.a. die schädlichen Konsequenzen, die eine unbedingte Freiheitsstrafe nach sich ziehen würde.¹¹ Vier Monate für einen „Schaden“ von 2,90 Euro zu verhängen, der längst zwanzigfach wiedergutmacht worden ist, verstoße im Übrigen gegen die Grundsätze schuldangemessener Strafe und die obergerichtliche Rechtsprechung. Eine kleine Geldstrafe, zahlbar in Raten, sei Strafe genug. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft hält sich dagegen kurz. Sie sehe das völlig anders als die Verteidigung: Herr K. sei vielfach vorbestraft, einschlägig noch dazu und habe sogar schon Haft verbüßt wegen Leistungerschleichung. Eine günstige Prognose liege nicht vor, denn Herr K. habe die angeklagte Tat „unter laufender Bewährung“ begangen. Die Berufung sei daher zu verwerfen. In seinem letzten Wort bittet Herr K. noch einmal, ihn nicht ins Gefängnis zu stecken, er wolle seine Wohnung nicht verlieren. Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück. Erstmals gehören dem zum Urteil über Herrn K. berufenen Spruchkörper auch zwei Schöffen an. Zwanzig Minuten banges Warten, dann die Urteilsverkündung. Das Gericht wählt einen Kompromiss: Es bleibt bei vier Monaten Freiheitsstrafe, aber die Vollstreckung wird ein allerletztes Mal zur Bewährung ausgesetzt. Zusätzlich wird Herrn K. aufgegeben, binnen eines Jahres 100 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten.

Herr K. ist so erleichtert, dass ihm die Worte fehlen. Eigentlich würde er das Urteil sofort akzeptieren, Hauptsache kein Gefängnis. Als ihm die erheblichen Risiken der insgesamt zehn Monate Freiheitsstrafe auf drei Jahre Bewährung erläutert werden, zögert er immer noch, denn er fürchtet die Kosten einer weiteren Instanz. Doch es findet sich eine Lösung und die Verteidigung legt Revision für Herrn K. ein. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts steht aktuell noch aus.

¹¹ Vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB, wonach die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind.